

**BESTIMMUNGEN ÜBER DAS
SCHIEDSRICHTERWESEN
DES
ÖSTERREICHISCHEN
BUNDESFACHVERBANDES FÜR
KICKBOXEN**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Die Schiedsrichterkommission	1.1
2.	Allgemeine Voraussetzungen	2.1
3.	Schiedsrichterausbildung	3.1
4.	Lizenzen	4.1
5.	Anforderungen und Entsendung der Schiedsrichter	5.1
6.	Schiedsrichtergebühren	6.1

1. DIE SCHIEDSRICHTERKOMMISSION

Die Mitglieder und der Vorsitzende der Schiedsrichterkommission werden vom Direktorium gemäß § 22 der Statuten des ÖBFK ernannt bzw. können vom Direktorium abberufen werden.

Die Aufgabe der Schiedsrichterkommission ist die Beratung des Vorstandes und des Direktorium in allen das Schiedsrichterwesen betreffenden Angelegenheiten. Die Schiedsrichterkommission erstellt Vorschläge für ein Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsprogramm der Schiedsrichter, sowie deren Entsendung zu nationalen bzw. internationalen Veranstaltungen.

Die Schiedsrichterkommission erstellt Vorschläge für die Vergabe von Schiedsrichterlizenzen und hat das Recht bei Schiedsrichtern, die sich nicht an das Reglement halten oder parteiisch handeln, an das Direktorium und den Vorstand des ÖBFK den Antrag zu stellen, dem Schiedsrichter seine Lizenzen bzw. ihn als Schiedsrichter zu sperren.

2. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Die Schiedsrichter (Schiedsrichteranwälter) müssen Mitglied des ÖBFK sein, einen gültigen Sportpaß besitzen und sportgesund sein.

Schiedsrichter (Bewerber als Schiedsrichter) müssen folgendes Alter aufweisen:

- Kursteilnahme: kein Alterslimit
- Regelalter: vollendetes 18. Lebensjahr
- Ausnahmealter: ab dem vollendeten 16. Lebensalter mit Genehmigung des Vorstandes

Der Schiedsrichter hat schriftlich seine Zustimmung zu folgenden Punkten zu erteilen:

1. Einhaltung aller Vorschriften des Regelwerkes des ÖBFK bestehend aus den Wettkampfregeln für den Kickboxsport und artverwandter Kampfsportarten, den Bestimmungen über das Schiedsrichterwesen, der Veranstaltungsrichtlinie des ÖBFK, der Gebühren- und Strafordnung, dem Ausbildungsverlauf des ÖBFK und den ÖBFK – Drucksorten
2. Beachtung der Statuten des ÖBFK
3. Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes und des Direktoriums des ÖBFK
4. Entscheidungen sportlich und fair zu treffen.
5. Die Gesundheit der Sportler zu schützen.
6. Den Anweisungen und Entscheidungen des Kampfspektors im Rahmen des Reglements Folge zu leisten.
7. Bei einer Veranstaltung, bei der er als Schiedsrichter fungiert, niemanden zu betreuen, anzufeuern oder selbst als Sportler teilzunehmen.

3. SCHIEDSRICHTERAUSBILDUNG

D-, C-Lizenz:

Bei der D - C Lizenz kann die Ausbildung von den Landesfachverbänden des ÖBFK oder von diesem selbst organisiert werden.

Die Landesfachverbände können schriftlich beim Verbandsbüro des ÖBFK einen Vortragenden beantragen.

Wird der Ausbildungskurs durch einen LFV organisiert sind von diesem die Kosten des Vortragenden zu tragen.

(D-, C-), B-, A-Lizenz:

Diese Ausbildung bzw. Weiterbildung wird einmal jährlich vom ÖBFK organisiert. Die Kosten der Vortragenden übernimmt der ÖBFK.

Die Ausbildung besteht:

- aus dem theoretischen Teil Regelkunde
- dem praktische Teil mit Üben der Fachsprache, Kommandos, Gestiken und Üben der Wettkampfsituation
- aus einer Prüfung

Die Schiedsrichter werden bei jedem Turnier vom Kampfinspektor bewertet. Diese Bewertung wird in einer Datenbank gespeichert welche vom ÖBFK Verbandsbüro geführt wird. Die Ergebnisse sind von der Schiedsrichterkommission zu analysieren und ihrer Tätigkeit zu Grunde zu legen und in einem Stammbblatt, das für jeden Schiedsrichter angelegt wird, einzutragen.

4. LIZENZEN

Die D bis A Lizenzen werden für folgende Kategorien vergeben:

Mattensportarten - Hauptkampfrichter

Mattensportarten - Seitenrichter

Ringsportarten – Ringrichter

Ringsportarten – Punkterichter

Muay Thai – Ringrichter

Muay Thai – Punkterichter

Formen

Aero-Kick

Die Vergabe der Lizenzen erfolgt durch den Vorstand.

Für die Lizenzvergabe sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Vorschläge durch die Schiedsrichterkommission
- Wettkampfbewertung durch den Kampfinspektor
- Ergebnisse einer Schiedsrichterprüfung
- Einhaltung der Grundsätze der Bestimmungen über das Schiedsrichterwesen
- Nationale Einsätze unter besonderer Berücksichtigung der Zusagen und Absagen zu Schiedsrichterentsendungen
- Internationale Einsätze
- Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Die Schiedsrichterprüfung wird von einer Prüfungskommission abgehalten welche vom Vorstand des ÖBFK auf Grund eines Vorschlages durch das Direktorium nominiert wird.

EINSATZMÖGLICHKEITEN DER VOM ÖBFK VERGEBENEN NATIONALEN LIZENZEN

D-LIZENZ

Mit der D-Lizenz darf der Schiedsrichter auf Landesebene tätig sein. (Vereinsvergleichskämpfe, Landescups und bei Landesmeisterschaften als Seitenrichter und Punkterichter).

C-LIZENZ

Mit der C-Lizenz darf der Schiedsrichter auf Bundesebene (bei Vergleichskämpfen, Bundescups und bei Landesmeisterschaften) als Hauptkampfrichter, Ringrichter, Seitenrichter und Punkterichter tätig sein.

B-LIZENZ

Mit der B-Lizenz darf der Schiedsrichter bei den österr. Meisterschaften und Staatsmeisterschaften bei den Vorkämpfen als Hauptkampfrichter, Ringrichter, Seitenrichter und Punkterichter eingesetzt werden, und im Finale als Seitenrichter und Punkterichter.

A-LIZENZ

Mit der A-Lizenz darf der Schiedsrichter bei österr. Meisterschaften und Staatsmeisterschaften als Hauptkampfrichter und Ringrichter die Finalkämpfe leiten.

Die Jahreslizenz hat eine Dauer von zwei Jahren.

Es dürfen bei Veranstaltungen des ÖBFK, seiner LFV und Mitgliedsvereine nur Schiedsrichter mit gültiger Lizenz eingesetzt werden. Bei internationalen Turnieren oder internationalen Vergleichskämpfen in Österreich kann auf Antrag eine Sondergenehmigung durch das Direktorium erteilt werden.

5. ANFORDERUNG UND ENTSENDUNG DER SCHIEDSRICHTER

Auf Landesverbandsebene organisiert der Landesfachverband Schiedsrichter direkt. Die Landesverbände können in ihren Statuten bzw. mit Vorstandsbeschluss vorsehen, dass bei Vereinsvergleichskämpfen und Vereinsmeisterschaften die Vereine die Schiedsrichter selbst organisieren

Bei Bundescups, internationalen Turnieren, österr. Meisterschaften oder Staatsmeisterschaften müssen die Schiedsrichter vom ÖBFK entsandt werden.

Der Veranstalter muß mit einem Formblatt beim Verbandsbüro mindestens 10 Wochen vorher für die Veranstaltung Schiedsrichter anfordern.

Das Formular für die Schiedsrichterkommission muß folgende Information enthalten:

1. Name des veranstaltenden Vereines
(Name, Adresse, Telefon Nr., ev. Fax Nr.)
2. Name des verantwortlichen Funktionärs (Kontaktperson)
(Adresse, Telefon Nr., ev. Telefon Nr. von Firma/Büro)
3. Datum und Ort der Veranstaltung
4. Name der Veranstaltung
5. Disziplin
6. Mit den zu rechnenden Teilnehmerzahlen
7. Vorgesehene Wettkampfflächen oder Ringe
8. Beginn und Ende der Veranstaltung
9. Bei internationalen Turnieren Anzahl der ausländischen Schiedsrichter
10. Anzahl der Schiedsrichter, die der Veranstalter vom ÖBFK erwartet.

Das Verbandsbüro verschickt innerhalb einer Woche an die Schiedsrichter das Entsendungsformular.

Die Schiedsrichter müssen dieses Formular innerhalb einer Woche an die Schiedsrichterkommission retournieren.

Das Verbandsbüro informiert den Veranstalter (Kontaktperson) über die Anzahl der Schiedsrichter (namentlich) und ihrer Lizenzen spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung.

Der Schiedsrichterkommission obliegt das Vorschlagsrecht für die Nominierung der Schiedsrichter für Veranstaltungen des ÖBFK. Diese hat den Vorschlag spätestens 5 Wochen vor der Veranstaltung an das Verbandsbüro zu melden.

Alle weiteren organisatorischen Maßnahmen (Hotel, Anreise etc.) erfolgt durch das ÖBFK Verbandsbüro in Absprache mit der Schiedsrichterkommission.

Für sämtliche Entscheidungen betreffend den Einsatz von Schiedsrichtern verbleibt das endgültige Entscheidungsrecht beim Vorstand des ÖBFK

6. SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN

Die Schiedsrichtergebühren werden nur ausbezahlt, wenn der Schiedsrichter im Besitz einer gültigen Jahreslizenz ist. Der Veranstalter (Kontaktperson) erhält mit der Nominierung der Schiedsrichter dokumentiert, welche Schiedsrichter eine Jahreslizenz besitzen. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebühren- und Strafordnung des ÖBFK geregelt